

STADT MEßSTETTEN

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN SPORT- UND FREIZEITGELÄNDE „BLUMERSBERG“ IN MEßSTETTEN

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB.

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 06.08.2019 bis 27.09.2019

Beteiligung der Öffentlichkeit: 26.08.2019 bis 27.09.2019

Die Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte auf der Grundlage folgender Unterlagen (Stand 26. Juli 2019):

1. Planzeichnung
2. Textteile zum Bebauungsplan
(Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Begründung)

Stand: 27. November 2019

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	RP Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen	4
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis.....	4
A.4	Naturschutzbüro Zollernalb e.V.....	8
A.5	Naturpark Obere Donau	9
A.6	Deutsche Telekom Technik GmbH	11
A.7	Netze BW GmbH.....	11
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	12
B.1	Unitymedia BW GmbH.....	12
B.2	Polizeipräsidium Tuttlingen	12
B.3	Stadt Albstadt	12
B.4	Gemeinde Stetten am kalten Markt.....	12
B.5	TransnetBW GmbH	12
B.6	FairNetz GmbH.....	12
B.7	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	13
B.8	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Kleiner Heuberg	13
B.9	Stadtverwaltung Balingen	13
B.10	Regionalverband Neckar-Alb	13
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	13

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 RP Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 09.09.2019)	
B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Zur Kenntnisnahme
1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Zur Kenntnisnahme
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Zur Kenntnisnahme
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteine des Unteren Massenkalks. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die geotechnischen Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
Grundwasser Auf die Lage des Plangebiets in der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Heuberg“ (WSG-Nr-Amt: 417.229) des Zweckverbands Wasserversorgung Hohenberggruppe, der Heuberg-Wasserversorgung rechts der Donau und der Gemeinde Beuron wird im Textteil des Bebauungsplan-Vorentwurfs hingewiesen. Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der Oberjura-Massenkalke. Auf die Verkarstung der Oberjurakalke, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen. Im Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über Dolinenstrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen Bereiche dar, von denen eine erhöhte Gefährdung ausgeht. Die Einrichtung von Grünflächen und die breitflächige Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser sind aus Sicht des Grundwasserschutzes zu begrüßen. Größere Erdbewegungen sind zu vermeiden (Deckschichten).	Zur Kenntnisnahme
Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 23.09.2019)	
<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Meßstetten die Aufstellung des Bebauungsplanes Sport und Freizeitgelände „Blumersberg“ in Meßstetten. Es wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Erholung und Freizeit“ festgesetzt.</p> <p>Die öffentliche Grünfläche ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Das Regierungspräsidium entnimmt den Planunterlagen, dass der Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB geändert werden soll. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und B-Plan, dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.</p>	<p>Mit dem Landratsamt wurde vereinbart, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich ist, da der überwiegende Teil des Plangebiets im FNP bereits als Grünfläche ausgewiesen ist. Der FNP wird deshalb bei der nächsten Fortschreibung berichtigt.</p>
<p>Das Landratsamt Zollernalbkreis wird um Prüfung gebeten, ob der Bereich für das Sport- und Freizeitgelände als Grünfläche festgelegt werden kann.</p>	<p>Das Ergebnis der Prüfung ist der Stellungnahme des Landratsamtes vom 27.09.2019 zu entnehmen. Die zulässige Nutzung innerhalb der Grünflächen wurden konkretisiert und mit dem Landratsamt abgestimmt.</p>
<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Bei der Flächenbilanz (S. 18 der Begründung) sollte die Fläche für das Gebäude bzw. für das Baufenster ebenfalls aufgeführt werden.</p>	<p>Dies ist erfolgt.</p>
<p>II. Belange des Naturschutzes</p> <p>Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) oder ähnliche Unterlagen vorliegen, ist eine Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde derzeit nicht möglich.</p> <p>Wir bitten um erneute Beteiligung sobald die Unterlagen dem Planungsträger vorliegen.</p>	<p>Ein Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung wurden nunmehr erstellt und sind Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>
A.3 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 27.09.2019)	
<p><u>Brandschutz (Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334)</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Vötsch, Tel.: 92-1735):</u></p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Landwirtschaftl. Belange (Ansprechpartner: Frau Fehrenbach-Nemann, Tel.: 92-1944)</u></p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Wir haben grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans.</p> <p>Ein Grünordnungsplan bzw. Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nachzureichen. Eventuell notwendige Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets sind im Vorfeld mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen.</p>	<p>Ein Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung wurden nunmehr erstellt und sind Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>
<p><u>Verkehrswesen (Ansprechpartner: Frau Dehner, Tel.: 92-1494)</u></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es wird empfohlen, die bestehende Parkfläche zu strukturieren. Damit kann ein ungeordnetes Parken und etwaiges Ausweichen in die angrenzenden Grünflächen verhindert werden.</p>	<p>Die Parkierungsflächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Stadt Meßstetten bedankt sich für die Anregung.</p>
<p><u>Technischer Bauverständiger (Ansprechpartner: Frau Beiter, Tel.: 92-1315):</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Das Planungsgebiet umfasst den Fußballplatz „Blumersberg“, den davon nordöstlich befindlichen Bolzplatz sowie das zum Fußballplatz gehörige Vereinsgebäude.</p> <p>Aufgrund der Vornutzung des Plangebiets als Sportplatz erstreckt sich das Gelände auf einer bereits eingeebneten Fläche.</p> <p>Innerhalb des Planungsgebiets sind zwei Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Parkfläche – Behindertenparkplatz und Zweiradparkplatz) ausgewiesen.</p> <p>Der „Parkplatz PKW“ wurde nicht in den Bebauungsplan integriert und befindet sich somit im Außenbereich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Wasser- und Bodenschutz (Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772)</u></p> <p>Grundwasserschutz</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes (WSG) „Heuberg“. Das WSG dient dem Schutz der Wasserfassungen des Zweckverbands Hohenberggruppe, des Zweckverbands Heuberg-Wasserversorgung - rechts der Donau und Beuron. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes vom 10.05.1989 sowie die Änderung vom 20.01.1993 sind zu beachten.</p> <p>Es sind sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, die das Grundwasser negativ beeinflussen könnten.</p>	<p>Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p><u>Altlasten (nachsorgender Bodenschutz)</u></p> <p>Im Plangebiet befindet ein Teilbereich, der im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) als A-Fall (Ausscheiden aus dem BAK) geführt wird. Das bedeutet, dass sich der Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung nicht bestätigt hat. Die Fläche ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit Erdaushub aufgefüllt worden.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Im Bereich der dieser Fläche ist eine punktuelle Versickerung von schadlosem Niederschlagswasser unter Nachweis der Schadlosigkeit des Auffüllmaterials möglich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken. Die untere Wasserbehörde begrüßt die Beachtung folgender Punkte im Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände Blumersberg“:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Entwässerung im Trennsystem ➔ Breitflächige Versickerung des schadlosen Niederschlagswassers der Dach- und Hofflächen ➔ Wasserdurchlässige Gestaltung der Pkw- und Hofflächen ➔ Vermeidung von metallischen Dach- und Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink <p><u>Empfohlene Festsetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das anfallende schadlose Niederschlagswasser ist breitflächig zur Versickerung zu bringen. - Es ist darauf zu achten, dass weder durch Bauarbeiten noch durch den Umgang mit Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist (§ 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG). 	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist bereits planungsrechtlich festgesetzt.</p> <p>Im Bebauungsplangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Ein Hinweis zum Schutz des Grundwassers ist bereits in den Hinweisen des Bebauungsplans enthalten.</p>
<p><u>Hinweise/Empfehlungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das geplante Vorhaben befindet sich unterhalb einer Hanglage. Daher ist infolge von Starkniederschlägen in den Sommermonaten oder aufgrund von starken Regenfällen verbunden mit einer Schneeschmelze im Winterhalbjahr mit erhöhten Mengen an wild abfließendem Wasser zu rechnen. Es wird empfohlen die beschriebene Hangwasserthematik bei der weiteren Bauplanung bzw. -ausführung zu berücksichtigen (Ausrichtung von Gebäudeöffnungen, Abdichtungs- und Objektschutzmaßnahmen). - Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß einer ökologisch orientierten Siedlungsentwässerung nach DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ die Gestaltung der Dachflächen als Gründach zu empfehlen ist. <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“.</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich nicht unterhalb einer Hanglage, sondern auf der Anhöhe des Blumersbergs.</p> <p>Dies wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342)</p> <p>Zu der Aufstellung des Bebauungsplans kann derzeit aus naturschutzrechtlicher Sicht noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Begründung:</p> <p>Die von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen sind noch nicht vollständig.</p> <p>Ein Umweltbericht mit einer Abarbeitung der Eingriffsregelung und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung sind aber vorgesehen.</p> <p>Da diese beiden planerischen Unterlagen die Grundlage der naturschutzrechtlichen Beurteilung der Planung bilden, kann derzeit zu diesem Vorhaben keine umfassende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt direkt am Rand eines regionalen Grünzugs und muss daher raumplanerisch kritisch gesehen werden, zumal es nicht vollständig aus dem FNP entwickelt ist.</p> <p>Schutzgebietssituation:</p> <p>Das Plangebiet ist umgeben von sehr hochwertigen FFH-Mähwiesen und muss daher als sehr sensibel angesehen werden. Um die umgebenden Wiesen zu schützen und insbesondere die Freizeitnutzung auch dieser Flächen durch Besucher des Freizeitgeländes zu unterbinden, müssen entsprechende Lenkungsmaßnahmen vorgesehen werden.</p>	<p>Ein Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung wurden nunmehr erstellt und sind Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Dies wird im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens geprüft.</p>
<p>Baurecht</p> <p>I. Entwicklungsgebot</p> <p>Der Bebauungsplan „Blumersberg“ der Stadt Meißstetten ist nicht vollständig aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der FNP muss (wie in der Begründung erwähnt) im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB geändert werden.</p> <p>Der Bebauungsplan kann laut § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB vor dem FNP bekanntgemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird (materielle Planreife). Dafür ist sowohl der Aufstellungsbeschluss als auch die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung notwendig. Der Bebauungsplan bedarf dann der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB).</p>	<p>Mit dem Landratsamt wurde vereinbart, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich ist, da der überwiegende Teil des Plangebiets im FNP bereits als Grünfläche ausgewiesen ist. Der FNP wird deshalb bei der nächsten Fortschreibung berichtigt.</p>
<p>II. Planungsrechtliche Festsetzungen</p> <p>Sport- und Spielanlagen können als Gemeinbedarfsfläche, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und als Grünflächen ausgewiesen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).</p> <p>„Die Nr. 5 ist dann heranzuziehen, wenn die Sport- und Spielplatzfunktion im Vordergrund steht“ (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt BauGB § 9 Rn. 86).</p> <p>Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Sport, Erholung und Freizeit“ festgesetzt. „Festsetzungen nach Nr. 15 regeln die sonstige, durch Bewuchs geprägte Nutzung, wobei im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung bauliche Anlagen nicht ausgeschlossen sind, wenn sie eine nur untergeord-</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>nete Bedeutung haben und nicht ihrerseits für die festgesetzte Grünfläche prägend sind. (...) Bauliche Anlagen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die überwiegende Prägung der Fläche als Grünfläche nicht gegeben ist.“ (EZBK/Söfker BauGB § 9 Rn. 124).</p> <p>Sollte die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche beibehalten werden, sollte im Bebauungsplan bestimmt werden, welche Sportanlagen an welcher Stelle errichtet werden dürfen (Konkretisierungsgebot). „Ausgangspunkt dieses Konkretisierungsgebotes ist das Abwägungserfordernis des § 1 Abs. 7. Eine ordnungsgemäße Abwägung kann nur stattfinden, wenn die Nutzung so konkretisiert ist, dass die durch die Nutzung auftretenden Emissionen prognostiziert und auf ihre Verträglichkeit für die Umgebung eingeschätzt werden können“ (Birk, Bauplanungsrecht in der Praxis Handbuch, 6. Aufl. 2015, Rn. 488).</p>	<p>Die zulässige Nutzung innerhalb der Grünflächen wurden konkretisiert und mit dem Landratsamt abgestimmt.</p>
<p>Anlage Bauamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz</p> <p><u>Einstufung des Objekts</u> <u>Einstufung des Bebauungsgebiets:</u></p> <p>Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Erholung und Freizeit“</p> <p>Nebenbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. 2. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.4 Naturschutzbüro Zollernalb e.V. (Schreiben vom 04.09.2019)</p>	
<p>Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach § 3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen.</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung: Nachdem das geplante Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“ im Wesentlichen nur den bisherigen dortigen Sportplatz in Anspruch nimmt, kann den Überlegungen zugestimmt werden, da keine bisher unbelastete Fläche beeinträchtigt wird. Der zu erstellende Umweltbericht und die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden mit Interesse erwartet.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung wurden nunmehr erstellt und sind Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.5 Naturpark Obere Donau (Schreiben vom 05.09.2019)</p>	
<p>Herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Bauungsplan Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“ in Meißstetten.</p> <p>Die Geschäftsstelle gibt hierzu die nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>1. <u>Zuständigkeit</u></p> <p>Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da es sich beim überplanten Außenbereich momentan nicht vollständig um einen Teil einer Inneren Erschließungszone der Stadt Meißstetten nach der NP-Verordnung handelt. (Das Baugebiet wird nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan des GVV Meißstetten heraus entwickelt.)</p> <p>Gemäß der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl. auf Seite 566) gehört die gesamte Gemarkung der Stadt Meißstetten zur Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau. Nach § 5 Absatz 2, Ziffer 1 der Naturparkverordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der LBO Baden-Württembergs oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, der Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>2. <u>Allgemeine Sachlage</u></p> <p>Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen.</p> <p>Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.</p> <p><i>„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln,</i></p> <p><i>- sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern.</i></p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>- sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>3. Prüfung der Maßnahme</p> <p><u>Erholungsbelange:</u></p> <p>Der Bereich um den „Blumersberg“ in Meßstetten spielte in der Vergangenheit für die überregional bedeutsame Erholungsnutzung im Naturpark Obere Donau nur eine bescheidene Rolle. Ein Grund hierfür war das weitgehende Fehlen spezieller touristischer Infrastruktur sowie keine direkte Erschließung des Gebiets durch überregional bedeutsame Wander- Rad- und Skiwege.</p> <p>Mit der vom Naturpark Obere Donau über die Naturparkförderung finanziell unterstützten Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes erfolgte eine erste Ansiedlung einer auch überregional bedeutsamen touristischen Infrastruktureinrichtung.</p> <p>Mit seiner ortsnahen Lage und häufig guten Aussicht (Alpenkette), stellt der Blumersberg neben dem „Sickersberg“ ein attraktives Ziel in der an Aussichtspunkten reichen Umgebung von Meßstetten dar. Der Heinstetter-Weg, am Unterhang im Osten gelegen, ist sowohl als lokale Radwegeverbindung als auch als SAV-Wanderweg von Bedeutung.</p> <p>Die Aufstellung eines Bebauungsplans Sport und Freizeitgelände „Blumersberg“ bietet aus touristischer Sicht eine gute Möglichkeit hier verschiedene Angebote für Jung und Alt zu bündeln und das nicht mehr benötigte Fußballgelände einer sinnvollen Nachnutzung zuzuführen.</p> <p>Durch die bereits bestehende Erschließung und die vorhandene Geländetopografie aus früheren baulichen Maßnahmen, hält sich der Eingriff ins Landschaftsbild in überschaubaren Grenzen und eine entsprechende Eingrünung vorausgesetzt, kann der Gipfelbereich des „Blumersbergs“ zukünftig sogar optisch aufgewertet werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Naturschutzbelange:</u></p> <p>Die Naturparkgeschäftsstelle sieht durch die geplante Umgestaltung des bisherigen Sportgeländes und der Parkplatzflächen keine größeren naturschutzfachlichen Probleme. Etwas anders stellt sich die Situation an den Berghängen außerhalb des eigentlichen Bebauungsplangebiets vor allem in Richtung Süden und Südosten dar. Die hier vorhandenen geschützten Wiesenbiotope sollten unbedingt dauerhaft erhalten und von Störungen freigehalten werden. Dies erfordert eine gut ausgearbeitete Besucherlenkung. Nicht toleriert werden kann auf jeden Fall das eventuelle Entstehen zusätzlicher Fußpfade und Radpisten sowie zusätzlicher Lagerplätze außerhalb des Bebauungsplangebiets. Auch ein Eintrag von Müll muss hier verhindert werden. Dem im Süden des Bebauungsplans</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
geplanten Bereich „Natur und Landschaft“ kommt damit eine sehr wichtige Pufferfunktion zu.	Zur Kenntnisnahme. Mögliche Besucherlenkungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens geprüft.
Wichtig erscheint auch eine Regelung welche Aktivitäten auf dem Freizeitgelände zugelassen werden und welche nicht, dies gilt besonders für größere Veranstaltungen und Feste.	Die zulässigen Nutzungen auf den Grünflächen sind planungsrechtlich festgesetzt.
Zu untersuchen ist auch, ob die vorhandenen Park- und Verkehrsflächen ausreichend sind und welche Maßnahmen gegebenenfalls unternommen werden müssen, um wildes Parken in der freien Landschaft auf landwirtschaftlich genutzten und naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen zu verhindern.	Die Parkierungsflächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Stadt Meßstetten bedankt sich für die Anregung.
<p><u>Hinweis auf eigene Planungen etc.:</u></p> <p>Von der Stadt Meßkirch wurde im Sommer 2019 ein Förderantrag beim Naturpark Obere gestellt auf finanzielle Unterstützung des geplanten Mehrgenerationenspielplatzes am „Blumersberg“. Hier stehen noch diverse fachliche Prüfungen aus, eine entsprechende Förderung ist jedoch nicht unwahrscheinlich, erfordert aber zwingend eine bauliche Genehmigung als Voraussetzung.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>A.6 Deutsche Telekom Technik GmbH (E-Mail vom 07.08.2019)</p>	
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden.</p> <p>Ein Lageplan ist beigelegt.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>A.7 Netze BW GmbH (Schreiben vom 14.08.2019)</p>	
<p>Zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein:</p> <p>Eine Erschließung des Sport- und Freizeitgelände mit Elektrizität ist nicht geplant.</p> <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>

B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

B.1 Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 23.09.2019)	
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Zur Kenntnisnahme.
B.2 Polizeipräsidium Tuttlingen (Schreiben vom 07.08.2019)	
Gegen den Beschluss des Bebauungsplans in der vorgelegten Form bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Es wird angeregt, die bestehende Parkfläche zu strukturieren. Damit kann ein ungeordnetes Parken und etwaiges Ausweichen in die angrenzenden Grünflächen verhindert werden.	Die Parkierungsflächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Stadt Meßstetten bedankt sich für die Anregung.
B.3 Stadt Albstadt (Schreiben vom 07.08.2019)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt werden.	Zur Kenntnisnahme
B.4 Gemeinde Stetten am kalten Markt (E-Mail vom 07.08.2019)	
Vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Stetten am kalten Markt an oben genanntem Bebauungsplanverfahren. Von unserer Seite werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Zur Kenntnisnahme
B.5 TransnetBW GmbH (E-Mail vom 19.08.2019)	
Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Blumersberg“ in Meßstetten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnisnahme.
B.6 FairNetz GmbH (Schreiben vom 26.08.2019)	
Für die Beteiligung am Verfahren vom 07.08.2019 bedanken wir uns. Im genannten Bereich betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Keine weitere Beteiligung.
B.7 Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 19.09.2019)	
Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-109-19-BBP weiterhin zu beteiligen.	Zur Kenntnisnahme Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage erfolgen.
B.8 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Kleiner Heuberg (Schreiben vom 12.09.2019)	
Für Ihren Bebauungsplan „Sport und Freizeitgelände Blumersberg“ gibt es von Seiten des Zweckverbands Hohenberggruppe keine Einwände. Wir sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
B.9 Stadtverwaltung Balingen (Schreiben vom 20.09.2019)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahren für das Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“ in Meßstetten. Die Belange der Stadt Balingen als Nachbargemeinde sind durch den Bebauungsplan nicht berührt. Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Meßstetten einen guten Verlauf.	Zur Kenntnisnahme.
B.10 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 26.09.2019)	
Mit dem o.g. Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für einen Mehrgenerationenspielplatz geschaffen werden. Im Regionalplan Neckar-Alb ist der Bereich als Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet) und teilweise als Regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Zur Kenntnisnahme Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage erfolgen.

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.